

**Satzung
für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niederkassel
vom 25.11.2003**

Präambel

Satzung und Änderungen

Satzung vom 13.11.2003, in Kraft: 14.11.2003

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 13. November 2003 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niederkassel (nachfolgend Einrichtung genannt). Zu der Einrichtung gehören alle Kindertageseinrichtungen nach dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW 216).
- (2) Die Einrichtung wird als Betrieb gewerblicher Art der Stadt Niederkassel geführt.

**§ 2
Zweck**

- (1) Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe. Sie wird insbesondere verwirklicht durch die ganzheitliche Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen -.
- (2) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.